

(2) Für die Dauer der Zahlung der Waisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 18 Abs. 3 für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Waisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30% der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40% der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 100,— M und für die Vollwaise 150,— M.

§22

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Rente, wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

Unfallrenten

§23

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht für den Versicherten, der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20 % erlitten hat.

(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem ärztlich festgestellten Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

§24

(1) Grundlage der Berechnung der Unfallrente ist

- a) der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und
- b) der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als der Mindestbruttolohn, wird der Berechnung der Mindestbruttolohn zugrunde gelegt.

(3) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur ein Unfall oder eine Berufskrankheit ein, wird die Unfallrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

§25

(1) Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100% zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei einem Körperschaden unter 100 % beträgt die Unfallrente den der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil der gemäß Abs. 1 errechneten Rente.

(3) Zu den Unfallrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 80,— M bei einem Körperschaden von 66% % und mehr,
- b) 20,— M bei einem Körperschaden von mehr als 50 % bis unter 66% %.

(4) Der Mindestbetrag für Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von 66% % und mehr beträgt 340,— M.

Zuschläge zu Unfallrenten

§26

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von 66% % und mehr wird Elysgattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 100,— M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§27

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mehr als 50% wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Kinderzuschlag beträgt 10 % der errechneten Rente ohne Festbetrag.

(4) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von 66% % und mehr wird zu dem errechneten Kinderzuschlag ein Festbetrag von 20,— M gezahlt. Der Kinderzuschlag beträgt insgesamt mindestens 45,— M.

Unfallhinterbliebenenrenten

§28

Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrenten besteht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist.

§29

(1) Anspruch auf Unfallwitwen-(witwer-)Rente besteht in Höhe von 40 % des gemäß § 24 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c erfüllt sind und
- b) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte.

(2) Zu der Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß Abs. 1 wird ein Festbetrag von 70,— M gewährt.

(3) Die Mindestrente für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 beträgt 270,— M.

(4) Liegen die gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vor, besteht Anspruch auf Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§30

(1) Anspruch auf Unfallwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Unfallwaisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages.

(3) Die Unfallwaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 20 %,.
- b) die Vollwaise 30 %

des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des an den Unfallfolgen verstorbenen Elternteils.

(4) Zu den Unfallwaisenrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 25,— M für Halbwaisen,
- b) 35,— M für Vollwaisen.

(5) Die Mindestrenten betragen für die Unfallhalbwaise 100,— M und für die Unfallvollwaise 150,— M.

§31

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene,